

## **G71 – Betriebshaftpflichtversicherung für Apotheken (Pflichtversicherung)**

### **1. Versichertes Risiko**

Alle betrieblichen Tätigkeiten, die sich aus dem Unternehmenscharakter einer österreichischen Apotheke oder Filialapotheke ergeben, insbesondere Verblistern jeglicher Art und Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln und diätetischen Lebensmitteln in der eigenen Apotheke sowie die Tätigkeit als KonsiliarapothekerIn.

2. Abschnitt A, Z. 1 und Z. 3 EHVB finden Anwendung.

### **3. Reine Vermögensschäden**

In Abänderung von Abschnitt B, Ziffer 9 Pkt. 3 EHVB beträgt die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden EUR 2.000.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### **4. Nachdeckung**

In Ergänzung zu Art.4, Pkt.1 AHVB und zu Abschnitt B Z. 1 Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet wird, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

Versicherungsschutz besteht für den gesamten Nachdeckungszeitraum im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme steht für den gesamten Nachdeckungszeitraum insgesamt drei Mal zur Verfügung. Es gilt mindestens der im Apothekergesetz in der jeweils geltenden Fassung geforderte Mindestumfang erfüllt.

### **5. Jahreshöchstleistung**

In teilweiser Abänderung von Art. 5 Pkt. 2 AHVB gilt die Jahreshöchstleistung mit einer Versicherungssumme von EUR 2.000.000,-- auf das Fünffache erhöht.